

(2) Das bewegliche Sachvermögen ist in Aufnahme-  
listen (s. Anlage 2) aufzunehmen.

### § 9

(1) Die Gliederung der Inventuranterlagen ist so vor-  
zunehmen, daß im Endergebnis der Inventur das ge-  
samte staatliche Eigentum entsprechend dem Einheits-  
kontenrahmen des Staatshaushalts nach Einzelplänen,  
Kapiteln und Sachkonten ausgewiesen wird.

(2) Die Aufnahmeunterlagen (z. B. Strichlisten) sind  
Urkunden und als solche zu behandeln. Der schuldhafte  
Verlust von Aufnahmeunterlagen wird disziplinarisch  
geahndet.

(3) Die Aufnahmeunterlagen müssen nach Beendi-  
gung der Aufnahme bzw. Bewertung vom Ansager und  
Schreiber unterschrieben und mit dem Datum versehen  
werden.

(4) Sämtliche Additionen und sonstige Berechnungen  
sind nachzurechnen. Die Richtigkeit ist durch Unter-  
schrift zu bestätigen.

(5) Die Inventurleitung hat sich durch Stichproben  
von der Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen.

### § 10

(1) Von der Inventurleitung ist nach Beendigung der  
Inventur über deren Durchführung ein Protokoll anzu-  
fertigen und dem Leiter des Organs der staatlichen  
Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung zur  
Kenntnisnahme vorzulegen. Inventurplan, Inventur-  
und Bewertungsunterlagen sowie das Abschlußproto-  
koll sind für eine spätere Nachprüfung durch die Kon-  
trollorgane aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit  
beträgt zehn Jahre.

(2) Das Ergebnis der Inventur ist auszuwerten, Fehl-  
bestände sind zu klären und bei schuldhaftem Ver-  
halten die Verantwortlichen regreppflichtig zu machen.

## IV.

### Bewertungsvorschriften

#### § 11

(1) Die Bewertung des staatlichen Eigentums im Be-  
reich der Organe der staatlichen Verwaltung und  
staatlichen Einrichtungen erstreckt sich auf das unbe-  
wegliche Sachvermögen (Sachkonto 002, 003 und 004,  
ausgenommen Sachkonto 000 — Grund und Boden) und  
auf Forderungen und Verbindlichkeiten — Sachkonten  
der Sachkontenklasse 1.

(2) Bei den wertvollen Anlagegegenständen des be-  
weglichen Sachvermögens der Sachkonten 014 und 017  
sind für die Eintragung in der Anlagenkartei bzw. in  
den Vermögensbüchern die Neuwerte zu ermitteln. Als  
wertvoll sind solche Anlagegegenstände anzusehen,  
deren Neuwert mehr als 300 DM je Gegenstand beträgt.

#### § 12

(1) Die Bewertung gemäß § 11 ist gleichzeitig mit der  
körperlichen Aufnahme oder unmittelbar danach vor-  
zunehmen.

(2) Sind für die Bewertung des staatlichen Eigentums  
die erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungen, Feuer-  
versicherungsscheine) nicht vorhanden und reichen die  
in der Anlage 3 und 4 beigefügten Hilfsmittel für die  
Bewertung nicht aus, so sind vom Inventurleiter  
Bewertungskommissionen zu bilden.

(3) Die Bewertungskommissionen sollen sich aus  
Fachleuten der Organe der staatlichen Verwaltung und  
staatlichen Einrichtungen zusammensetzen.

(4) Die Heranziehung freiberuflicher Schätzer gegen  
Entgelt ist nicht gestattet.

### § 13

(1) Die Bewertung des unbeweglichen Sachvermögens  
hat grundsätzlich zum Neuwert zu erfolgen. Eine Wert-  
berichtigung ist nicht zu bilden.

(2) Der Grund und Boden (Sachkonto 000) — bebaut  
oder unbebaut — ist nicht zu bewerten.

(3) Lassen sich die Neuwerte für Grundstückseinrich-  
tungen nicht aus den vorhandenen Unterlagen er-  
mitteln, sind die in der Anlage 3 aufgeführten Durch-  
schnittswerte zugrunde zu legen bzw. von der Be-  
wertungskommission Schätzungen vorzunehmen.

(4) Bei der Ermittlung der Gebäude-Neuwerte ist für  
alle vor dem 1. Januar 1950 errichteten Gebäude (ein-  
schließlich Um- und Erweiterungsbauten) zunächst der  
Neubauwert, bezogen auf die Preisbasis des Jahres 1914  
bzw. 1913, festzustellen. Er bildet die Grundlage für die  
Bewertung. Dieser Neubauwert ist in den Feuer-  
versicherungsscheinen — Spalte Gebäudegrundwert —  
angegeben und diesen zu entnehmen. Sind die Fun-  
damente und die Unterkellerungen der Gebäude im  
Gebäudegrundwert des Feuerversicherungsscheines  
nicht berücksichtigt worden, so ist dieser um 10 % zu  
erhöhen.

(5) Ist eine Feststellung der Neubauwerte des Jahres  
1914 auf Grund der Feuerversicherungsscheine nicht  
möglich, so sind diese nach der Anzahl der Kubikmeter  
umbauten Raumes und der für die verschiedenen Bau-  
weisen und Geschosshöhen festgelegten Durchschnitts-  
preise des Jahres 1913 gemäß Anlage 4 zu berechnen.

(6) Auf die gemäß Absätze 4 und 5 ermittelten Neu-  
bauwerte des Jahres 1914 bzw. 1913 ist der Baukosten-  
index von 160 % anzuwenden. Sie ergeben danach den  
zu aktivierenden Gebäude-Neuwert.

(7) Für alle nach dem 1. Januar 1950 errichteten Ge-  
bäude (einschließlich Um- und Erweiterungsbauten) ist  
der Gebäude-Neuwert nach den tatsächlich entstan-  
denen Baukosten anzusetzen.

(8) Bei teilzerstörten Gebäuden ist der Neuwert im  
Verhältnis des umbauten Raumes des zerstörten  
Gebäudeteiles zu demjenigen des gesamten Gebäudes  
herabzusetzen.

(9) Einrichtungen in Gebäuden, die mit diesen so fest  
verbunden sind, daß sie ohne weitgehende Beschädi-  
gung der Bauteile nicht entfernt werden können, sind  
den Gebäude-Neuwerten hinzuzurechnen. Hierunter  
fallen insbesondere Installationen für Heizung und  
Beleuchtung, Heizungskörper, sanitäre Anlagen, nicht-  
transportable Öfen. Dagegen sind Aufzüge aller Art,  
Heizungskessel, Lichtmaschinen sowie Transformatoren  
usw. unter „Maschinen, maschinelle und technische  
Anlagen, Transportanlagen und -geräte“ zu erfassen.

## V.

### Forderungen und Verbindlichkeiten

#### § 14

Die Inventur erstreckt sich auf alle Forderungen und  
Verbindlichkeiten. Hierunter fallen auch solche Grup-  
pen von Forderungen, die in der jeweils am Ende des  
Jahres abzugebenden Vermögensübersicht nicht auf-  
genommen worden sind. Forderungen und Verbindlich-  
keiten sind grundsätzlich zum **Nennwert** (Stand am  
Stichtag der Inventur) entsprechend der Gliederung im